

Energie / Brand-Schallschutz

## Energieausweise gelten nur 10 Jahre - lieber jetzt erneuern – das neue Gebäudeenergiegesetz (ab 2018) wird teurer + sorgt für mehr Aufwand

Seit 2007 ist er für Hauseigentümer gesetzliche Pflicht und wichtige Voraussetzung bei Neuvermietung oder Verkauf - der Energieausweis. Schon in der Immobilienanzeige müssen seit 2014 Werte aus dem Dokument angegeben werden, bei der anschließenden Besichtigung müssen Eigentümer immer einen gültigen Energieausweis vorlegen und diesen spätestens bei Abschluss eines Miet- beziehungsweise Kaufvertrags in Kopie übergeben können.

**techem**

**Energieausweis** für Wohngebäude  
gemäß den §§ 18 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV)

**Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes** 3

**Energieverbrauchskennwert**  
Dieses Gebäude: kWh/(m²·a)  
0 50 100 150 200 250 300 350 400 450

Energieverbrauch für Blowerdoor:  enthalten  nicht enthalten

Das Gebäude wird auch gemäß der typische Energieverbrauch für Kühlung beträgt bei jetzigen Standes einen kWh je m² Gebäudemfläche und Jahr und ist im Energieverbrauchskennwert nicht enthalten.

**Verbrauchserfassung – Heizung und Warmwasser**

Energieträger	Zeitraum		Energieverbrauch (kWh)	Anteil Wärme ausson (kWh)	Klima-Faktor	Heizung	Warmwasser	Kennwert
	von	bis						
(Durchschnitt)								

**Vergleichswerte Endenergiebedarf**

Die nachfolgend aufgeführten Vergleichswerte beziehen sich auf Gebäude, die keine die Wärme für Heizung und Warmwasser durch Nachströmen im Gebäude übertragen und die einen Energieverbrauchskennwert von nicht mehr als 100 kWh/(m²·a) aufweisen können.

Für die Energieverbrauchskennwert eines nicht übertragenden Gebäudes ergibt sich aus dem 10-jährigen Energieverbrauch als bei vergleichbaren Gebäuden mit Nachströmen im Gebäude.

**Erläuterungen zum Verfahren**

Das Verfahren zur Ermittlung von Energieverbrauchskennwerten ist durch die Energieeinsparverordnung vorgegeben. Die Wärme wird hier über die Luft im Gebäude übertragen (z.B. nach Energieeinsparverordnung). Die üblichen Verfahren zur Ermittlung von Energieverbrauchskennwerten ergeben die Energieverbrauchskennwert und sind nachfolgenden Normenverfahren vorzugeben.

Ein neues Gesetzesvorhaben (Gebäudeenergiegesetz (GEG)) wird zukünftig die Auflagen für die Ausstellung des Dokuments voraussichtlich deutlich erhöhen. Denn der Entwurf sieht vor, dass eine Vor-Ort-Begehung der Immobilie oder alternativ eine Beurteilung anhand von detaillierten Gebäudefotos zur Pflicht wird. Nach aktuellem Stand wird dieses Gesetzesvorhaben mit großer Wahrscheinlichkeit nach der Bundestagswahl wieder aufgegriffen. Dies würde zukünftig zu deutlich mehr Aufwand für Eigentümer und Energieausweisaussteller und in der Folge zu höheren Kosten für die Eigentümer führen. Daher lohnt es sich insbesondere bei verbrauchsorientierten Energieausweisen den Ausweis bereits jetzt neu ausstellen zu lassen, bevor das Gesetz greift – auch, wenn die Laufzeit des Ausweises noch nicht völlig beendet ist. Die neu ausgestellten Energieausweise haben eine Gültigkeit von zehn Jahren ab Ausstellungsdatum.

Für die meisten Hauseigentümer steht ohnehin die Erneuerung ihres Energieausweises an, da deren Gültigkeit nach zehn

Jahren abläuft und ein großer Teil der Ausweise nach Inkrafttreten der EnEV 2007 in den Jahren 2007 und 2008 erstellt wurde. Ein gültiger Energieausweis ist durch die Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) bei Neuvermietung oder Verkauf zwingend vorgeschrieben. Ein Verstoß dagegen kann mit einem Bußgeld von bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

Weitere Informationen unter [www.techem.de/energieausweis](http://www.techem.de/energieausweis).

**Über Techem**  
Techem ist ein weltweit führender Anbieter für Energieabrechnungen und Energiemanagement in Immobilien. Das Unternehmen wurde 1952 gegründet, ist heute mit über 3.500 Mitarbeitern in mehr als 20 Ländern aktiv und hat 10,7 Millionen Wohnungen im Service. Weltweit ist Techem mit rund 170 Niederlassungen vertreten, allein in Deutschland flächendeckend an rund 80 Standorten.

Robert Woggon

